

sie wirklich vorhanden zu sein. Man hat gesagt, mein Amendement bilde keine Uebergangsstufe. Ich glaube aber doch, daß es diese sei; es läßt die Zünfte bestehen, und nimmt ihnen nur ein Attribut, das ihnen selbst nachtheilig ist. Es kommt übrigens nur darauf an, was jeder unter der Uebergangsperiode versteht; der Eine versteht das darunter, der Andere jenes; und wenn wir uns auf diese Weise bekämpfen, so werden wir schwerlich zum Ziele kommen. Es wurde ferner gesagt, durch das Amendement würden Privatrechte verletzt. Das ist nun mir gar wohl etwas, was mir zu Herzen gegangen ist; aber ich glaube schwerlich, daß mit Wegfall des Verbotungsrechtes irgend ein Privatrecht verletzt werden könne. Um jene Behauptung zu rechtfertigen, hat man gesagt, es müßte, wenn das Verbotungsrecht wegfallen sollte, Entschädigung statt finden. Man hat an die Kammer appellirt und gesagt, daß die Kammer dieses Princip auch bei den Frohnen festgehalten habe; ich erlaube mir aber zu fragen: Findet zwischen dem Publicum und den Zünften dasselbe Verhältniß statt, wie zwischen den Frohnpflichtigen und dem Gutsherrn? Ist das kaufende Publicum eben so von den Zünften abhängig, oder haben die Zünfte Rechte an die Geldbeutel des kaufkräftigen Publicums, wie das Recht des Gutsherrn an die Frohnen? Das ist wohl ein schwerer Beweis, und ich bedauere, daß ich die geehrten Männer, welche als tüchtige Juristen dastehen, darauf aufmerksam machen muß. Ob nach Wegfall des Verbotungsrechtes eine Entschädigung geleistet werden müsse, ist eine ganz andere Frage; jetzt kann es sich nur darum handeln: soll das allgemeine Verbotungsrecht künftig bestehen oder nicht, oder soll es künftig erst neu eingeführt werden, wenn es noch nicht allgemein eingeführt ist? Dagegen bin ich. Ich habe aber auch ausdrücklich gesagt, daß ich nur im Interesse der Zünfte selbst das Amendement gestellt habe. Das bezweifle ich nicht, und es wird auch von den Mitgliedern der Zünfte selbst nicht bezweifelt. Es liegt der praktische Beweis vor, daß Gewerbe mit dem Verbotungsrechte gegen freie Gewerbe nicht bestehen können. Will man dieses Mißverhältniß heben, so kann man nichts thun, als man verwandelt die freien Gewerbe auch in zünftige, oder, was doch rationeller ist, man verwandelt sämtliche zünftige Gewerbe in freie. Nur dadurch wird ein wahres natürliches Verhältniß hergestellt, dadurch wird jeder Zunftmeister Fabrikant und Händler, und in den Stand gesetzt, seinen Beruf ganz anders auszuüben, als es ihm jetzt möglich ist, seine Geschicklichkeit weit mehr hervortreten zu lassen, als wie er dieß jetzt als Mitglied einer Zunft zu thun im Stande ist. Ich glaube nicht nöthig zu haben, über den Ausdruck: „lenken lassen“ noch etwas zu erwähnen; ich habe mir erlaubt, der freien Discussion der Kammer, welche sich bisher bei diesem Gegenstande so schön dargestellt hat, ein Amendement vorzulegen, und ich werde bescheiden erwarten, was die Kammer darüber beschließt.

Abg. Duttrich: Ich habe bei der gestrigen Sitzung den Antrag, welcher zu dem I. Paragraphen dieses Gesetzes gestellt

wurde, aus dem Grunde mit unterstützt, weil ich vermuthete, der verehrte Antragsteller wollte, neben einer größeren Freiheit im Gewerbswesen, dennoch die Innungen, die Zünfte nicht sofort einer zu großen Veränderung oder selbst völligen Aufhebung unterwerfen; ich überzeugte mich jedoch später, bei der Erläuterung des Antrags, daß dieß allerdings der Fall sein sollte, und erlaubte mir daher, einige Bedenken dagegen anzuführen: Eine zu schnelle bedeutende Veränderung, man möchte sie mehr Aufhebung der Innungen nennen, kann meinen Ansichten nach nur eine große Verwirrung im ganzen Gewerbswesen herbeiführen, den Städten selbst Schaden, den Dörfern auf so eine Weise den außerordentlichen Nutzen nicht verschaffen. Daß die Auflösung der Zünfte nach und nach geschehe, diese auch jetzt schon einer Veränderung unterworfen, und gleichsam mit jener ein Anfang gemacht werden müßte, dieser Ansicht trete ich völlig bei, auch selbst der königl. Herr Commissar äußerte, daß dieß, wenn man mit der Zeit fortgehe, ohnedieß geschehen würde. Nehme ich aber nun, vorzüglich die Haupt-Wünsche auf den Dörfern in Ansehung des Gewerbswesens an, so könnten diese in Erfüllung gehen, ohne so eine augenblickliche Störung des Ganzen vorzunehmen. Was wünscht man hauptsächlich daselbst? 1) man entziehe den Land-Meistern nicht so viel Rechte, welche doch die Stadt-Meister ausüben. Man gestatte Erstern ebenfalls ohne Unterschied, gleich Lehrern, Lehrlinge und Gesellen anzunehmen, 2) gestatte man den Dörfern, eine größere Anzahl verschiedener Gewerbe aufzunehmen, wo zeithero eine Einschränkung bestand, die allerdings sehr beschwerlich für den Landbewohner sein mußte, und 3) was Stadt und Land zugleich betrifft: Vereinigung mehrerer verwandten Innungen oder Gewerbe. Das sind, so viel ich vermuthete, die vorzüglichsten Wünsche, von denen man hofft, daß sie erfüllt werden dürften, und schwerlich kann ich glauben, daß damit schlechterdings sofortige Aufhebung der Innungen sich anschließen müßte. Den Vorwurf anlangend, welchen man dem Deputations-Bericht macht, so gebe ich zu, daß er nicht zu reichhaltig an Gewerbsfreiheit ist, namentlich was die Dörfer betrifft, allein sowohl ich, als auch noch ein Abgeordneter des Bauernstandes, beide Mitglieder der Deputation, hofften doch, in so fern auch nicht allemal eine allgemeine Uebereinstimmung in der Deputation statt fände, uns ja die Kammer bei der allgemeinen Berathung die Freiheit nicht entnehmen würde, unsere dießfalligen Meinungen oder Ansichten bei einigen Paragraphen, nochmals mitzutheilen. Sollte jedoch der gestellte Antrag zu dem I. Paragraphen angenommen werden, so bin ich ebenfalls der Meinung, wiewohl es mir besser geschienen, das Gesetz wäre zur Berathung gekommen, daß sich Eine Hohe Staatsregierung dadurch möchte bewegen finden, den Gesetz-Entwurf zurückzunehmen, da außerdem in jedem einzelnen Paragraphen solche Veränderungen eintreten müßten, welche nicht allein bei dem nahen Ende unsrer Landtagsverhandlungen einen großen Aufenthalt verursachen, sondern auch die Meinungen zu verschieden hervortreten würden.

(Fortsetzung folgt.)